SPIEZ GEMEINDE

Gebührenreglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas

vom 25. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Gebührentarif	2
2	Inkraftsetzung	2
3	Genehmigungsvermerke	2

Gestützt auf

- Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004,
- dem Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 sowie
- Art. 39 Bst. c) der Gemeindeordnung

erlässt die Gemeinde Spiez folgendes Gebührenreglement

Art. 1

Gebührentarif

[1] Der Grosse Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

[2] Der Gebührentarif regelt die Gebührensätze für Kontrollen, Mehraufwand, Beanstandungen, Publikationen sowie das Gebühreninkasso.

[3] Der Gebührentarif ist Bestandteil des Vertrags zwischen Gemeinde und dem Feuerungskontrolleur.

[4] Die Festlegung der Gebührensätze innerhalb des Gebührentarifs obliegt dem Gemeinderat.

Generell gilt für die Festlegung der Gebührensätze folgendes:
[5] Die Gebührensätze richten sich nach den Mustertarifbestimmungen des beco Berner Wirtschaft und werden dem ebenso mitgeteilt.

[6] In den Gebührensätzen ist die Entschädigung an den Feuerungskontrolleur für seinen administrativen Aufwand sowie die Abgabe an das beco Berner Wirtschaft inbegriffen.

[7] Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise sowie der eingetretenen Jahresteuerung, angepasst werden. Der Kantonsbeitrag ist von der Indexanpassung ausgenommen.
Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

Art. 2

Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten des Gebührenreglements wird das Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas vom 1. Dezember 2003 aufgehoben.

Art. 3

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 18. Mai 2018
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 25. Juni 2018 mit 30 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 25. Juni 2018

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die Präsidentin	**Die Sekretärin**
Sig.	**Sig.**
A. Frost-Hirschi	T. Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden
Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum
Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 6. August 2018

Die Gemeindeschreiberin

Sig.

T. Brunner

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat am 20. August 2018 beschlossen, das Reglement auf den 1. August 2018 in Kraft zu setzen.

Spiez, 20. August 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin	**Die Sekretärin**
Sig.	**Sig.**
J. Brunner	T. Brunner

Die Inkraftsetzung auf den 1. August 2018 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 30. August 2018 publiziert